

Satzung
der
Natur- und Umweltstiftung Kreis Plön

vom 10.04.1989,
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 02.02.2000 sowie 18.07.2000 und
des Stiftungsrates vom 22.05.2000 und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom
28.06.2001
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 15.11.2001 und des Stiftungsrates
vom 29.08.2002 und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht vom 05.03.2003
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 17.11.2004 und des Stiftungsrates
vom 13.12.2004 und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht vom 26.04.2005
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 06.10.2008 und des Stiftungsrates
vom 05.05.2010 und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 27.04.2012
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 12.06.2025 und des Stiftungsrates
vom 16.06.2025 und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 11.12.2025

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Natur- und Umweltstiftung Kreis Plön“. Sie ist eine rechtsfähige
Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Plön.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des
Umweltschutzes im Kreis Plön im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des
Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an Dritte, die
Maßnahmen oder Projekte des Naturschutzes im Kreis Plön durchführen.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch
auf Leistungen nicht zu.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Der Stifter stattet die Stiftung mit einem Anfangsvermögen von 100.000,00 DM in bar
aus;(in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) und zwar in zwei Jahresbeträgen von
50.000,00 DM.

(2) Das Stiftungsvermögen wurde im Rahmen der EURO-Umstellung mit Ablauf des Geschäftsjahres 2001 am 31.12.2001 um 1.703,16 DM aufgestockt. Es beträgt anschließend 52.000 € (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).

(3) Das Grundstockvermögen in Höhe von 52.000€ ist dauerhaft zu erhalten und möglichst risikoarm Ertrag bringend anzulegen. Auch das sonstige Vermögen ist bis zur Verwendung möglichst risikoarm Ertrag bringend anzulegen.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Grundstockvermögens, dem sonstigen Vermögen und den Zuwendungen Dritter.

(5) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass Mittel der Stiftung und Zuwendungen Dritter einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. 2 Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag gewählt. Das dritte Mitglied wird vom Stiftungsrat aus der Verwaltung des Kreises Plön gewählt. Die Amtsdauer der vom Kreistag gewählten Mitglieder und des dritten Mitgliedes entspricht der Kommunalwahlzeit. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit entsprechend Abs. 1 ergänzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Dauer ihrer / seiner Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschluss des Stiftungsvorstandes oder besonderer Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Durch besonderen Beschluss des Stiftungsvorstandes können Angelegenheiten des allgemeinen Geschäftsbetriebes auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung (§ 11) übertragen werden.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss, der den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks inklusive aller Bestandteile (Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögensübersicht) enthält, zu erstellen und dem Stiftungsrat bis zum 30.04. des folgenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.

(4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder es verlangen. Sie haben dabei den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand beschließt außer im Falle der § 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stiftungsvorstand binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen der / des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren sowie per elektronischer Kommunikation (Umlaufverfahren/Videokonferenz) fassen. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen nach Abgang der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(5) Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren

§ 8 Zahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Er wird für die Dauer der Kommunalwahlzeit durch den Kreistag berufen. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Mitgliedern des Stiftungsrates, gehören

- a) der Kreisbeauftragte / die Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege;
- b) sowie 5 weitere vom Kreistag aus seiner Mitte berufene Mitglieder.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtsdauer der vom Kreistag gewählten Mitglieder entspricht der Kommunalwahlzeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod eines Mitgliedes. Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Scheidet der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Stiftungsrat aus, so wird auf Vorschlag des Beirates für Landschaftspflege und Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön ein anderes Mitglied in den Stiftungsrat berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Zahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seiner / seinem Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; die gewünschten Beratungspunkte sind anzugeben. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der / dem Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand beschließt außer im Falle der § 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder

(3) Der Stiftungsrat beschließt, außer im Falle der §§ 10 Abs. 2, 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der / des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren sowie per elektronischer Kommunikation fassen (Umlaufverfahren/Videokonferenz). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen nach Abgang der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

§ 11 Geschäftsführung

Die Stiftung kann Angelegenheiten des allgemeinen Geschäftsbetriebes /Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einer/einem ehren- oder nebenamtlich tätigen Geschäftsführerin / Geschäftsführer übertragen, soweit diese Befugnisse nicht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vorbehalten sind.

§ 12 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung sind direkt im BGB (§§ 85, 86, 86a, 86b, 87a) geregelt.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Kreis Plön, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Plön

05.02.2026



Björn Rüter

-Stiftungsvorstandsvorsitzender-



Vincent Schlotfeldt

-stv. Vorstandsvorsitzender-

